



Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Jahrgang 44 (139)
Freitag, den 21.10.2016
Ausgabe 42/2016

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

WÜRZBUAM

BEGINN: 15 UHR
EINTRITT FREI!
LOCATION: SKG HALLE
MONTAG 24.10.
ERFELDEN

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtbücherei wieder geöffnet

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien ab kommender Woche trotz Herbstferien wieder geöffnet sind. Nach einer Woche Pause besteht damit ab Montag, 24. Oktober (Erfelden 10:00 bis 12:00 Uhr / Goddelau von 16:00 bis 18:00 Uhr) und ab Dienstag, 25. Oktober (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr / Wolfskehlen von 16:00 bis 18:00 Uhr) wieder die Möglichkeit zur Ausleihe.

Sirenen-Signale

1 "Feueralarm" (Alarmierung der Einsatzkräfte)

1 Minute Dauerton, 2 mal unterbrochen

Verhaltensregeln:

<p>1 Hinweis der Einsatzkräfte beachten!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergewissern Sie sich, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr befinden! - Denken Sie bei Gefahr an hilflose Personen im Umfeld! 	<p>2 Bei Feuer den Fluchtweg folgen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schließen Sie Türen und Fenster! - Veranlagten Sie Nachbarn in Ihrer unmittelbaren Nähe! - Benutzen Sie keine Aufzüge!
--	--

2 "Warnung der Bevölkerung"

1 Minute Heulton (auf- und abschwellend)

Verhaltensregeln:

<p>1 In ungeschützten Räumen liegen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht die Kinder aus Schule oder Kindergarten holen! - Nehmen Sie schützende Passanten mit! 	<p>3 Radio und Fernsehen einschalten!</p> <ul style="list-style-type: none"> - HR 3 - FFH - Nachtprogramme der ARD - Berufunkkanäle
<p>2 Fenster und Türen schließen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaanlage oder Belüftung ausschalten! - Nicht rauchen, keine Fans vorsetzen! 	<p>4 Nicht telefonieren!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen Sie nur im Notfall (Feuer, Unfall, ...) zum Telefon! - Verwenden Sie dann nur die Notrufnummern 112 und 110!

Erläuterungen zu den einzelnen Sirensignalen

Sirenen werden überprüft

am Mittwoch, 26. Oktober kann es laut werden

Am Mittwoch, 26. Oktober heulen wieder überall im Kreis die Sirenen. Wie in der Vergangenheit werden auch in diesem Jahr zur Unterrichtung der Bevölkerung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Alarmierungsanlagen im Kreis zwei Sirenenprobetriebe durchgeführt. Der Probetrieb findet in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr in allen Kommunen des Kreises statt. Dabei wird das Signal „Warnung der Bevölkerung“ (1 Minute Heulton, auf- und abschwellend) ausgelöst. Dieses Signal dient bei Großschadensereignissen zur Warnung vor akuten Gefahren. D

ie Bevölkerung wird damit im Ernstfall aufgefordert, nähere Hinweise über die Art der Gefährdung und damit verbundene besondere Verhaltensregeln dem regionalen Rundfunk oder den Medien zu entnehmen.

Das Sirenen-signal zur Warnung der Bevölkerung unterscheidet sich deutlich von dem zweiten denkbaren Sirenen-signal, einem zweimal unterbrochenen Dauerton von einer Minute Länge, der Feueralarm anzeigt.

Mit dem Sirenenprobetrieb werden auch Testläufe und Probewarnungen des elektronischen Warn- und Informationssystems KATWARN verbunden. Dazu erfolgen Testwarnungen unmittelbar vor und nach Beendigung der Sirenenprobe, mit denen über KATWARN auf die anstehende Aktivierung der Sirenen aufmerksam gemacht wird. KATWARN wurde 2014 im Kreis Groß-Gerau eingeführt und hat derzeit etwa 12.000 Nutzer. Mittels KATWARN kann man sich per E-Mail, über Handy oder SMS bzw. Smartphone per App warnen und informieren zu lassen.

Ein Merkblatt mit der Bedeutung der Sirenen-signale kann beim Fachdienst Gefahrenabwehr unter 06152 989-901 oder per E-Mail katastrophenschutz@kreisgg.de kostenlos angefordert werden. Infos zur Einrichtung und zum Betrieb von KATWARN gibt es in der Broschüre „Warnung und Information der Bevölkerung im Kreis Groß-Gerau“, die auf der Homepage www.gg112.de heruntergeladen werden kann.

Für Rückfragen zur Probealarmierung direkt vor Ort stehen der zuständige Rathausmitarbeiter Klaus Hochmuth (Tel. 06158 181-426) oder die örtlichen Feuerwehrlösungen zur Verfügung.

Bürgermeister-Direktwahl per Brief

Die vielen Plakate innerhalb Riedstadts führen den Riedstädtern deutlich vor Augen, dass am 6. November 2016 eine Bürgermeisterwahl stattfindet. Die Wahlberechtigten haben die Qual der Wahl und können aus vier Kandidaten (wir haben berichtet) ihren Favoriten auswählen.

Wählen darf nur, wer im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist - alle Wahlberechtigten sollten daher im Besitz der Wahlbenachrichtigung oder eines Wahlscheines sein und diese im Wahllokal vor der Stimmabgabe vorzeigen können. Die Wahlbenachrichtigungen werden erst in den nächsten Tagen verschickt; nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen sie bis spätestens 16. Oktober per Post zugegangen sein.

Wer an einer persönlichen Stimmabgabe gehindert ist, kann noch bis Freitag, 4. November 2016, 13:00 Uhr einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder glaubhaft versichert, dass ihm ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann noch am Samstag vor der Wahl in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Wahlsonntag bis 15:00 Uhr die Erteilung eines Wahlscheines beantragen. Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahltag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises seine Stimmabgabe vornehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Ab sofort gibt es auch wieder die Möglichkeit, über die städtische Homepage die Briefwahlunterlagen online anzufordern. Der entsprechende Hinweis und Link befindet sich direkt auf der Startseite von www.riedstadt.de. Zur Beantragung per Internet ist es allerdings notwendig, dass man im Besitz der Wahlbenachrichtigung ist. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert. Um eine rechtzeitige Zusendung der Briefwahlunterlagen sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Mittwoch, 2. November (24:00 Uhr) möglich.

Für weitere Auskünfte zur Bürgermeisterwahl stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus Goddelau gerne zur Verfügung (Uwe Kroll, Tel. 06158 181-445, Heinz Glock, Tel. 06158 181-111). Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Panne bei Wahlscheinen

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen für die Riedstädter Bürgermeisterwahl am 6. November ist es nach Auskunft des Wahlamtes leider zu einer Panne gekommen. Die im Zeitraum vom 4. bis 10. Oktober ausgestellten Wahlscheine enthalten irrtümlich das Wahldatum „6. Dezember 2016“ statt des korrekten Termins „6. November 2016“.

Wahlscheine werden im Zusammenhang mit der Zusendung der Briefwahlunterlagen erstellt und dokumentieren, dass die betreffende Person im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen und damit stimmberechtigt ist. Die Ursache für den Datumsfehler liegt beim zuständigen Rechenzentrum ekom21 und trat nach einem Update der Software auf. Mittlerweile ist sichergestellt, dass der Fehler nicht mehr passiert und die Wahlscheine somit ab sofort wieder den korrekten Wahltermin angeben.

Auf Nachfrage bei der Kommunalaufsicht ist geklärt, dass die fehlerhaften Wahlscheine nicht für ungültig erklärt werden müssen. Insgesamt haben etwa 570 Wählerinnen und Wähler solche fehlerhaften Wahlscheine erhalten. Sie werden in den nächsten Tagen schriftlich über die Panne unterrichtet und nochmals auf den korrekten Wahltermin am Sonntag, 6. November 2016 hingewiesen. Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens am Wahlsonntag um 18:00 Uhr beim Wahlamt im Riedstädter Rathaus vorliegen (wir haben berichtet).

Nach Einschätzung des örtlichen Wahlamtes hat etwa die Hälfte der betreffenden Wähler bereits ihre Stimme direkt vor Ort abgegeben. Nach Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde behalten diese Stimmzettel ihre Gültigkeit, sofern der Wählerwille daraus eindeutig hervorgeht.

Die Stadt bedauert die aufgetretenen Probleme und bittet um Verständnis für den Programmfehler. Für weitere Fragen rund um die Bürgermeisterwahl stehen die Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus Goddelau gerne zur Verfügung (Uwe Kroll, Tel. 06158 181-445, Heinz Glock, Tel. 06158 181-111). Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Vereinstermine fürs Internet melden



Neue Termine melden ist denkbar einfach

Schon seit 1998 veröffentlicht die Stadtverwaltung Riedstadt auf ihrer Internetseite (www.riedstadt.de) einen Veranstaltungskalender, der allen Riedstädter Vereinen und Organisationen offen steht. Die Stadt erinnert an diese einfache Form zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, da jetzt viele Vereinsvorstände ihre Jahrestermine für 2017 planen.

Die Nutzung ist denkbar einfach: Die Vereinsvorstände können auf der städtischen Webseite in der Rubrik „Leben in Riedstadt“ / „Veranstaltungskalender“ ihre geplanten öffentlichen Veranstaltungen direkt online eingeben. Nach Freigabe durch das Rathaus stehen die Termine innerhalb weniger Stunden direkt im Netz für alle zur Verfügung. Wenn Veranstaltungstermine sich später verschieben oder ganz entfallen sollten, kann dies ebenfalls direkt über die Homepage korrigiert werden.

Über fast zwanzig Jahre hinweg hat sich dieses Kommunikationsangebot bewährt. Wöchentliche Auszüge aus dem Veranstaltungskalender werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt, den Riedstädter Nachrichten, veröffentlicht. Auch regionale Monatsmagazine und die Tagespresse bedienen sich der gebündelten Information aus dem Internet. Die Stadtverwaltung will mit ihrem Angebot die Öffentlichkeitsarbeit der Vereine unterstützen und so zur Förderung des kulturellen, sportlichen oder sozialen Lebens in Riedstadt beitragen.

Der Nutzwert des Internetangebots lebt allerdings vom Mitmachen möglichst vieler Vereine. Die Praxis zeigt, dass zusätzlich möglichst ein konkreter Ansprechpartner mit Telefonnummer angegeben sein sollte. So können Interessierte weitere Details der Vereinsveranstaltung erfragen, Eintrittskarten reservieren und ähnliches. Auch die Angabe eines Links auf die eigene Vereins-Webseite ist problemlos möglich. Die Daten des Veranstaltungskalenders werden automatisch nach dem Terminablauf von der Homepage gelöscht.

Aktuell gibt es für Nutzer und Veranstalter weitere Zusatznutzen: Mit einem einfachen Klick auf ein entsprechendes Symbol kann man nun Veranstaltungstermine in seinen eigenen Kalender übernehmen. Das funktioniert neben Outlook auch mit anderen Kalenderprogrammen, die hierfür kompatibel sind.

Außerdem sind im Onlineformular zur Meldung eines Termins verschiedene Veranstaltungsorte hinterlegt. Damit ist es möglich, direkt in den Online-Kalender eine Anfahrtsskizze aus Google-Map einzufügen. Wer Anregungen zur Aufnahme weiterer Orte oder allgemein Fragen zum Veranstaltungskalender hat, kann sich gerne an das Rathaus wenden (E-Mail: info@riedstadt.de).

Satzung der Stadt Riedstadt über die Ausübung des Vorkaufsrechtes im Stadtteil Goddelau

für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West“ (Stadtteil Goddelau, An der Riedbahn)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 nachfolgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

Vorkaufsrechtssatzung

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

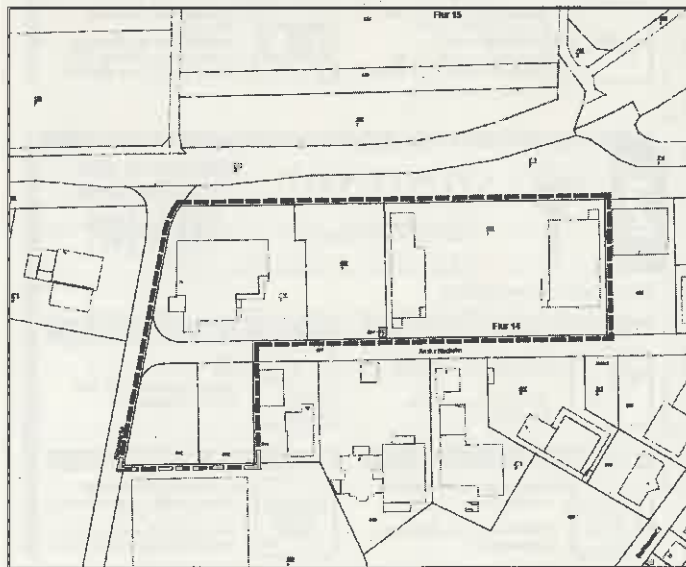
Für die im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West“ liegenden Grundstücke wird eine Vorkaufsrechtssatzung beschlossen.

- (1) Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und vorliegend insbesondere der Option der Sicherung einer dem Standort entsprechenden städtebaulichen Qualität durch die gezielte Steuerungsmöglichkeit der Nachnutzungen durch die Stadt selbst.
- (2) Die Vorkaufsrechtssatzung ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 14 die Flurstücke 601/1, 602/3, 606/1, 612, 613 sowie Teile der erschließenden Wegeparzelle 611. Der Geltungsbereich entspricht der unten stehenden Übersichtskarte.

Räumlicher Geltungsbereich



Satzung der Stadt Riedstadt über die Veränderungssperre im Stadtteil Goddelau

für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West“ (Stadtteil Goddelau, An der Riedbahn)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 142) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West“ – 2. Änderung für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Goddelau beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke des räumlichen Geltungsbereiches des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes und erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke: Gemarkung Goddelau, Flur 14, Nr. 601/1, 602/3, 606/1, 612, 613

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

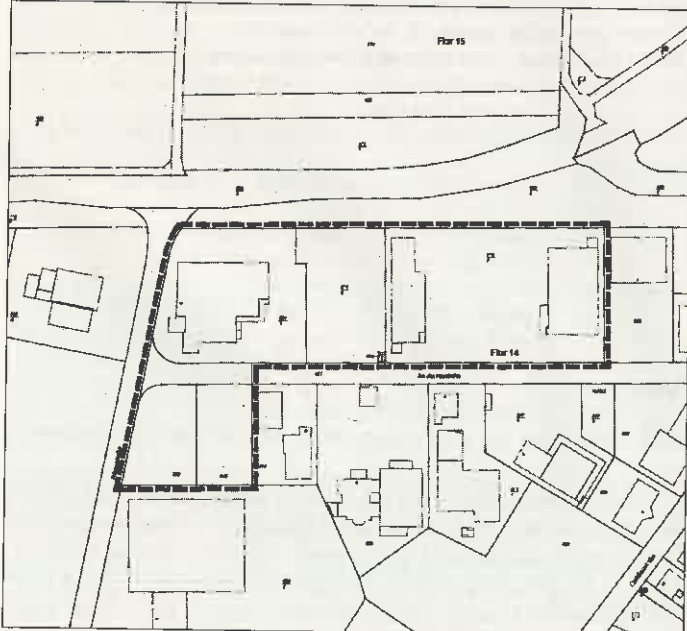
§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Riedstadt, den 21.10.2016
gez. Werner Amend, Bürgermeister

Riedstadt Panorama**Gewerbeverein
lädt zum Unternehmertreffen**

Fördermöglichkeiten und Vernetzung stehen am 9. November im Vordergrund

Die Mitglieder des Gewerbevereins Riedstadt treffen sich in loser Folge regelmäßig zum Informationsaustausch. Schon vor längerer Zeit kam dabei die Idee zu einem Unternehmertreffen auf, um auch Nichtmitglieder in die Aktivitäten einbeziehen zu können. Ziel der Veranstaltung am **Mittwoch, 9. November um 19:30 Uhr in der Altrheinschänke** (Riedstadt-Erfelden, Rheinallee 16) ist die bessere Vernetzung aller Gewerbetreibenden Riedstadts und die gemeinsame Information über aktuelle Themen.

Unterstützt werden die Bemühungen durch die Industrie- und Handelskammer Darmstadt (IHK), speziell durch Thomas Rupp. Das Vorstandsmitglied im Gewerbeverein ist gleichzeitig Mitglied der Vollversammlung sowie Vorsitzender des Ausschusses für Immobilienwirtschaft der IHK und hat die entsprechenden Kontakte vermittelt. Deshalb wird nach einer Begrüßung durch Bürgermeister Werner Amend ein Vortrag von Matthias Martiné, Vizepräsident der IHK, folgen. Im Anschluss berichtet Jens-Uwe Lalk, Geschäftsbereich Existenzgründung und Unternehmensführung der IHK, über „Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Betriebe“.

Die Stadt Riedstadt hat den Gewerbeverein bei seinen Plänen für die Informationsveranstaltung unterstützt und die Adressdaten zur Verfügung gestellt. Allerdings sind im Ordnungsamt etwa 1.600 Gewerbebeanmeldungen registriert. Diese hohe Zahl kommt zustande, weil zum Beispiel viele Betreiber von Fotovoltaikanlagen diese aus steuerlichen Gründen als Gewerbe angemeldet haben und es zahlreiche Mitbürger gibt, die lediglich einen Nebenerwerb betreiben.

Die Organisatoren mussten daher beim Versand von etwa 400 persönlichen Einladungen eine Vorauswahl treffen. Selbstverständlich sind auch alle übrigen Riedstädter Gewerbetreibende herzlich zu der Veranstaltung eingeladen und werden gebeten, sich bei Interesse telefonisch oder per Fax unter der Nummer 06158 9413771 bei der IHK anzumelden.



Vorbereitungen für die Informationsveranstaltung des Gewerbevereins

**Anmeldeschluss:
Ein Ferientag im Fußballfieber**

**Jugendbüro und Auszeit laden
für 26. Oktober zum 11. Soccercamp**

Am **Mittwoch, dem 26. Oktober** laden das Jugendbüro Riedstadt und der Verein Auszeit zu einem Soccercamp. In der Zeit von 10:30 bis 15:30 Uhr dreht sich in der Sporthalle der Martin-Niemöller-Schule in Goddelau alles um König Fußball. Angesprochen sind Jungen und Mädchen zwischen neun und 15 Jahren, die einen sportlichen Ferientag erleben und dabei auch viel Neues kennenlernen wollen. Mit ihrer elften Auflage ihres Soccercamps wollen die Betreuer Paul, Lukas, Dario und Heiko alles über die Technik und Taktik des Spiels vermitteln. Nebenbei gibt es aber auch einiges Wissenswerte zur Fußballgeschichte zu erfahren.